

ZBB 2016, 356

BGB § 675 Abs. 2

Aufklärungspflicht des Anlagevermittlers oder -beraters über Innenprovision von über 15 % auch bei Vermittlung einer Kapitalanlage in Form einer Eigentumswohnung

BGH, Urt. v. 23.06.2016 – III ZR 308/15 (KG), ZIP 2016, 1681 =ZfIR 2016, 621 =
ECLI:DE:BGH:2016:230616UIIIZR308.15.0 = WM 2016, 1333

Amtliche Leitsätze:

1. Die Pflicht eines Anlagevermittlers oder Anlageberaters zur Aufklärung über Innenprovisionen von mehr als 15 % besteht auch bei der Vermittlung einer Kapitalanlage in Form einer Eigentumswohnung.
2. Die Aufklärungspflicht des Anlagevermittlers oder Anlageberaters besteht unabhängig davon, ob die Kapitalanlage mittels eines Prospekts vertrieben wird oder nicht.